



Organisation > GO-BMWK

GO-BMWK

Informationsfreiheitsgesetz

GO - BMWK 3.15

1. Nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes hat jede/r gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, ohne dass hierfür ein berechtigtes Interesse geltend gemacht werden muss. Die zuständige Behörde muss die geforderten Informationen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) grundsätzlich innerhalb eines Monats zugänglich machen. In bestimmten Fällen kann der Informationsanspruch ausgeschlossen sein, z.B. bei möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden oder auf Maßnahmen zum Schutz vor unerlaubtem Außenverkehr, bei Verschlussachen oder bei vorbereitendem Verwaltungshandeln. Personenbezogene Daten dürfen i.d.R. nur übermittelt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten überwiegt oder der Dritte einwilligt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nur mit Zustimmung des Betroffenen offengelegt werden.
2. Ähnliche, in Einzelpunkten aber ggf. abweichende Regelungen sieht das Umweltinformationsgesetz (UIG) vor, das auf den Zugang zu Umweltinformationen gerichtet ist.
3. Die Bearbeitung von Informationsersuchen nach dem IFG/UIG erfolgt durch das Referat, das entsprechend der fachlichen Zuständigkeit im Geschäftsverteilungsplan über die begehrten Informationen verfügt.
4. Das zuständige Referat hat dabei folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Meldung des Eingangs an das Zentrale Rechtsreferat
 - Bearbeitung des Informationsanspruchs unter Beachtung der Ausnahmetatbestände der nach §§ 3 bis 6 IFG bzw. §§ 8 und 9 UIG unter Beteiligung der zuständigen Organisationseinheiten, deren Belange berührt sind einschließlich der ggf. gem. § 8 IFG erforderlichen Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren.
 - Auskunftserteilung oder Gewährung von Akteneinsicht einschließlich der Bereitstellung von Informationen und im Bedarfsfall Übersendung von Abschriften

- Gebühren- und Auslagenerhebung nach der Informationsgebührenverordnung (IFG-GebV) und Kontrolle des Zahlungseingangs
 - Führung des Widerspruchsverfahrens bei Antragsablehnung.
5. Das Zentrale Rechtsreferat (ZR) unterstützt die Fachreferate bei der Bearbeitung von Informationsersuchen nach dem IFG/UIG. Dabei bleiben die fachlichen Zuständigkeiten und somit die Verantwortung der Fachreferate zur Prüfung der Belange des Daten- und Geheimsschutzes und gegebenenfalls zur Beschränkung des Informationsanspruches unberührt. Von jeder schriftlichen Anfrage nach dem IFG/UIG ist dem Zentralen Rechtsreferat eine Kopie zu übersenden. Dasselbe gilt für Bescheide nach dem IFG/UIG einschließlich etwaiger Zwischennachrichten. Bescheide und sämtliche sonstige an den Antragssteller gesendete Nachrichten sind ZR zur Mitzeichnung vorzulegen. Die Mitzeichnung beschränkt sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen. Im Falle einer Klage gegen einen Bescheid nach dem IFG/UIG gibt das Fachreferat den Vorgang an das Zentrale Rechtsreferat ab.
6. Für Anfragen, die nicht dem Informationsfreiheitsgesetz bzw. dem Umweltinformationsgesetz unterliegen, gelten die in [3.16 GO-BMWK](#) getroffenen Regelungen